

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Auf Lieferungen und Leistungen von Megaplast GmbH nachfolgend „Auftragnehmer“ (A.N.) genannt, finden ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber ein Vertragsangebot unter Zugrundelegung eigener, abweichender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen der AN nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

2.1. Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn er vom AN schriftlich bestätigt worden ist.

2.2. Für den Vertragsinhalt sind allein maßgeblich das vom AN unterbreitete Angebot und die Auftragsbestätigung vom AN. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den AN verbindlich, es sei denn, sie wurden mit einem vertretungsberechtigtem Mitarbeiter vom AN abgesprochen.

2.3. Etwa zum Angebot gehörende Unterlagen (Auflistungen, Abbildungen, Zeichnungen, etc. – auch elektronisch aufbereitet) und darin oder im Angebot enthaltene technische Daten (Gewichtsangaben, Maßangaben, Materialzusammensetzungen etc.) sowie Bezugnahme auf betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster (DIN- Normen, VDI- Vorschriften etc.) sind nur annähernd maßgebend und stellen – falls keine ausdrückliche Zusicherung erfolgt – keine zugesicherte Eigenschaft dar.

2.4. An Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung vom AN dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen vom AN sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Allein maßgebend sind die im Angebot vom AN genannten Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Höhe. Ändert sich in der Zeit der Angebotsfrist bis zum Vertragsabschluss die Höhe der Mehrwertsteuer, so wird der Vertrag der veränderten Höhe angepasst. Die Preise gelten ab Betriebsstätte AN einschließlich etwa anfallender Verpackungskosten. Versandkosten und sonstige Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.2. Zahlungen sind binnen spätestens 14 Tagen nach Rechnungslegung in bar und oder jeden Abzug zu leisten. Eine eventuelle Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt ausschließlich zahlungshalber, Kosten der Diskontierung und Erziehung trägt der Auftraggeber.

3.3. Ergeben sich nach Auftragserteilung berechnete Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der AN berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

4.1. Der Auftraggeber kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte gleich aus welchem Rechtsverhältnis- gegenüber dem AN ausgeschlossen.

4.2. Der Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zur Aufrechnung gegenüber dem AN berechtigt.

4.3. Die Rechte des Auftraggebers sind nur mit Zustimmung des AN abtretbar.

5. Verzug, Unmöglichkeit

5.1. Ist eine Frist für die Durchführung eines Auftrages durch den AN vereinbart, so beginnt diese mit Zugang der Auftragsbestätigung durch den AN, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen zur Ausführung des Auftrages nötigen Informationen.

5.2. Soweit der AN durch besondere Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen oder höhere Gewalt, die außerhalb des Verantwortungsbereiches vom AN liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht des AN haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Frist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen der Entstehung und der Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten des AN auftreten.

6. Gefahrübergang und Aufbewahrungspflicht

6.1. Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen spätestens mit dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem der Vertragsgegenstand bzw. bei Teillieferungen die einzelnen Teile des Vertragsgegenstandes die Betriebsstätte des AN verlassen, und zwar auch dann, wenn der AN noch weitere Leistungen wie Abfuhr, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat.

6.2. Sofern Werkzeuge, Formen oder sonstige zum Vertrag gehörende Gegenstände auch nach Beendigung des Auftrages beim AN verbleiben, so werden diese 12 Monate aufbewahrt und anschließend ohne Benachrichtigung des Auftraggebers kostenfrei entsorgt. Dem Auftraggeber steht es frei, während dieser Zeit gesonderte Regelungen zur Aufbewahrungsfrist zu vereinbaren oder die Vertragsgegenstände zur Aufbewahrung selbst zu übernehmen.

7. Gewährleistung

7.1. Im Hinblick darauf, dass generative Prototypen- Fertigung nicht immer die Genauigkeit der konventionellen Fertigungsmethoden erreichen kann, kann die Mangelhaftigkeit eines vom AN gefertigten Prototyps wegen Nichteinhaltung verbindlicher Maß- und Gewichtsvorgaben allenfalls dann in Betracht kommen, wenn in erheblichem Umfang von dem abgewichen worden ist, was nach dem Stand der Technik der Prototypenfertigung hätte eingehalten werden können.

7.2. Soweit der AN im Rahmen der Auftragsdurchführung Daten, insbesondere 3D-Daten, dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, haftet er AN für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nur dann, wenn dies vom AN ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden ist.

Darüber hinaus wird vom AN keinerlei Haftung für einen Verlust oder eine Fehlerhaftigkeit von Daten übernommen, wenn der Verlust oder die Fehlerhaftigkeit auf dem Datenaustausch beruht. Die Beweislast, dass der Verlust oder die Fehlerhaftigkeit der Daten nicht auf dem Datenaustausch beruht, obliegt dem Auftraggeber.

7.3. Erweist sich der vom AN gelieferte Vertragsgegenstand als mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so ist der AN verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz zu beschaffen oder nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

7.4. Im kaufmännischen Verkehr ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Eingang unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens binnen 10 Werktagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes, nicht erkennbare Mängel bis spätestens 10 Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich beim AN anzuzeigen.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

8.1. In den Schadensfällen, in denen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten speziellen Haftungsregelungen und Haftungsbeschränkungen nicht einschlägig sind, haftet der AN für Schäden nur in einer Höhe bis zu max. 5 T € je Schadensfall, es sei denn, dass der AN ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last liegt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungsware begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, zum Beispiel Hausakzeptanzwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

9.2. Be- und Veränderung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne der Nr. 1. Bei Veränderung, Verbindung und Mischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Buchungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt dieses Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Käufer uns bereits jetzt alle ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

9.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 auf uns übergehen.

Zu anderen Veräußerungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

9.4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, wird uns unser Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Vertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten.

9.5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

9.6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Warenveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös, den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt.

Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

9.7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

9.8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vergleiches erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

9.9. Übersteigt der Rechnungswert der überstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen, einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten oder ähnliches), insgesamt um mehr als 50 von Hundert, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Verschwiegenheit

Sowohl AN als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu wahren.

11. Schlussbestimmungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und in-wie ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen Zella-Mehlis vereinbart.

Weiterhin wird im Handelsverkehr als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Meinigen vereinbart.